

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**KOLLER Transporte-Kies-Erdbau GmbH,
Trockenbaggerung Koller X**

TEILGUTACHTEN 4 FORST- UND JAGDÖKOLOGIE

Verfasser:

Dipl.- Ing. Hans Grundner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-818
Bearbeitungszeitraum: von Juni bis Juli 2018.

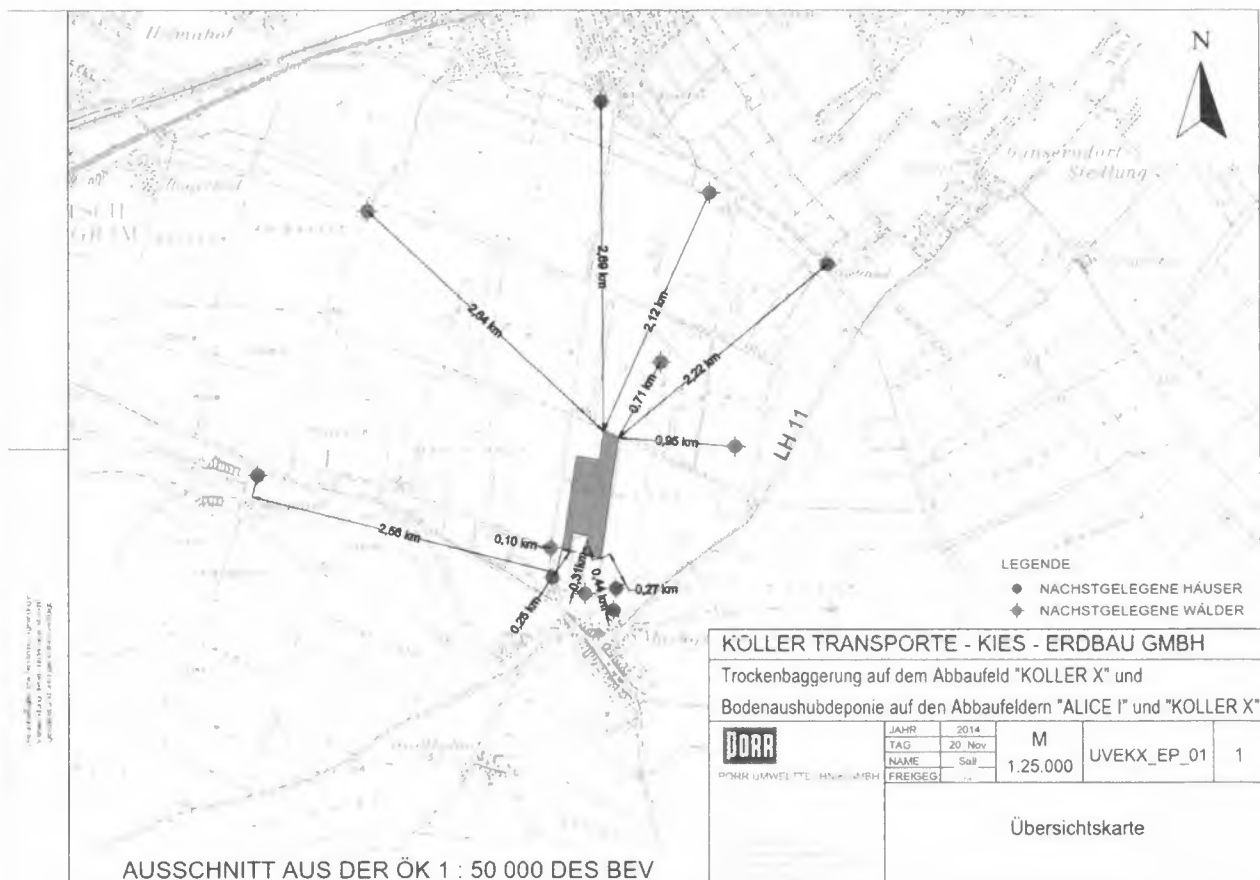
1. Einleitung:

2. Einleitung:

2.1 **Beschreibung des Vorhabens**

Die Fa. KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH beabsichtigt den bestehenden Bergbaubetrieb in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld „KOLLER X“ zu erweitern. Der Kiesabbau auf dem Abbaufeld „KOLLER X“ erfolgt in Form einer Trockenbaggerung. Nach dem abschnittswisen Kiesabbau wird die entstehende Grube auf dem Abbaufeld „KOLLER X“ sowie die unmittelbar östlich anschließende, bestehende Grube auf dem Abbaufeld „ALICE I“ mit Bodenaushub verfüllt. Das gegenständliche Projekt umfasst somit auch eine Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALICE I“ und „KOLLER X“.

Das Projektareal befindet sich in der Gemeinde Markgrafneusiedl im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, im südlichen Bereich des Kiesabbaugebiets von Markgrafneusiedl. Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 418/1, 418/2, 419/1, 420/1, 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl.



Die Gesamtfläche des Abbaufeldes „KOLLER X“ beträgt rund 134.783 m², die gesamte Abbaumenge (inkl. Abraum, exkl. Humus) rund 1,317.400 m³. Die Bodenaushubdeponie umfasst neben dem Abbaufeld „KOLLER X“ auch eine Teilfläche des bereits vollständig ausgekiesten Abbaufeldes „ALICE I“. Die Gesamtfläche der Bodenaushubdeponie beträgt 258.290 m², das Verfüllvolumen der Bodenaushubdeponie rund 2,867.100 m³.

2.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (***konzentriertes Genehmigungsverfahren***).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE):

Fachbeiträge der UVE: Pflanzen und ihre Lebensräume
 Tiere und ihre Lebensräume
 Natura 2000
 Wald- und Jagdwirtschaft

UVP – Gutachten:

- Teilgutachten , Lärmschutz
- Teilgutachten , Luftreinhalte-technik

Sonstige verwendete Literatur:

Köppel, J et al., 1998	Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart
Larcher, W., 1994	Ökophysiologie der Pflanzen, Ulmer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1984	Waldbau, Fischer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1974	Wälder des Ostalpenraumes, Fischer Verlag, Stuttgart
Glitzner et al. (1999)	Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt, Endbericht, Studie im Auftrag der Stadt Wien.
Gossow H; 1976	Wildökologie, BLV, München
Holzgang O. et al.(2000)	Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizer Vogelwarte, Sempach
Kempf N., Hüppop O., 1996	Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137
Nüßlein F; 1990	Jagdkunde, BLV, München
Oggier, P., Righetti, A., Bonnard, L., (2001)	Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrsinfrastrukturen COST 341, Schriftenreihe Umwelt Nr. 332, BUWAL, Bern
Reck H, et al ; 2001	Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bonn – Bad Godesberg

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf und Mistelbach (Zl. LE.3.1.10/0024-IV/4/2008)

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 33:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe auf Grund des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zur Begrenzung forstschädlicher Luftschadstoffe wurden in der Verordnung „Grenzwerte nach der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984)“ Werte festgelegt. Generell sind die dort definierten Grenzwerte nur auf bestimmte Arten von Anlagen, nicht jedoch auf Straßenbauten anzuwenden. Jene Grenzwerte, die auch verkehrsrelevante Schadstoffe betreffen, können aber als fachliche Orientierung herangezogen werden.

Immissionen von Schwefeldioxid:

(April-Oktober)	70 µg/m ³ 97,5-Perzentilwert der HMWs eines Monats
	140 µg/m ³ Halbstundenmittelwert
	50 µg/m ³ Tagesmittelwert
(November-März)	150 µg/m ³ 97,5-Perzentilwert der HMWs eines Monats
	300 µg/m ³ Halbstundenmittelwert
	100 µg/m ³ Tagesmittelwert

Staubniederschlag:

CaO: 0,6 g/m².d im Monatsmittel und 0,4 g/m².d im Jahresmittel
MgO: 0,08 g/m².d im Monatsmittel und 0,05 g/m².d im Jahresmittel
Pb: 2,5 kg pro ha und Jahr
Cd: 0,05 kg pro ha und Jahr
Cu: 2,5 kg pro ha und Jahr
Zn: 10,0 kg pro ha und Jahr

Schutz des Ökosystems

Das Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ trifft, bezogen auf die Grenzwerte des Schutzes der Ökosysteme und der Vegetation folgende Aussagen:

Stickstoffdioxid (NO₂):

Projektbedingte Veränderungen sind bei NO₂ sowohl im Jahresmittel als auch bei den Kurzzeitmittelwerten nicht relevant. Die entsprechenden Grenzwerte bleiben flächendeckend eingehalten.

Feinstaub (PM₁₀) Jahresmittelwert:

Der Jahresmittelwert bleibt bei PM₁₀ flächendeckend im Bereich der Anrainer eingehalten, die projektbedingten Zusatzbelastungen betragen in allen Szenarien weniger als 1% des Grenzwertes.

Partikelfraktion PM_{2.5} Jahresmittelwert:

Der Jahresmittelwert bleibt bei PM_{2.5} flächendeckend im Bereich der Anrainer eingehalten.

Ozon (O₃):

Bei diesem Vorhaben werden kaum relevante Emissionsmengen an Ozonvorläufersubstanzen freigesetzt, sodass eine Beeinflussung der O₃ Immissionssituation durch das Projekt nicht zu erwarten ist.

Gesamtdeposition von Schwermetallen (Pb, Cd, Cu, Zn):

Die maximale Zusatzbelastung der Deposition von Schwermetallen wurde geschätzt. Die Werte betragen weniger als 1% der Grenzwerte gemäß Forstgesetz.

Stickstoffoxide (NO_x):

Der für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen relevante Jahresmittelwert für NO_x bleibt flächendeckend unter dem Grenzwert von 30 µg/m³.

Gesamtdeposition von Schwefel- und Stickstoffverbindungen:

Die Aussagen zu diesen Stoffen beziehen sich auf den Bereich der angrenzenden Waldflächen. Die projektbedingte Schwefeldeposition ist aufgrund der marginalen S-Emissionen naturgemäß vernachlässigbar. Für Stickstoff wird ein Zusatzeintrag von 0,2 kg(N)/ha/a in den angrenzenden Waldflächen prognostiziert.

Bezogen auf die Grenzwerte des Schutzes der Ökosysteme und der Vegetation können folgende Aussagen getroffen werden:

• Stickstoffoxide (NO_x):

Der für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen relevante Jahresmittelwert für NO_x bleibt flächendeckend unter dem Grenzwert von 30 µg/m³.

• Gesamtdeposition von Schwefel- und Stickstoffverbindungen:

Die Aussagen zu diesen Stoffen beziehen sich auf den Bereich der angrenzenden Waldflächen. Die projektbedingte Schwefeldeposition ist aufgrund der marginalen S-Emissionen naturgemäß vernachlässigbar. Für Stickstoff wird ein Zusatzeintrag von 0,2 kg(N)/ha/a auf den angrenzenden Waldflächen prognostiziert.

• Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen:

Für die Staubdeposition (PM₃₀) wurde eine maximale Zusatzbelastung von 2 mg/m²/d bei mehreren Aufpunkten angegeben. Bei Verwendung der in [1] genannten Grundbelastung bleibt der Grenzwert merklich unterschritten.

Gutachten:

Aufgrund der vorliegenden plausiblen und fachlich nachvollziehbaren Unterlagen (UVE, Fachgutachten Luftreinhaltetechnik) darf davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände zu erwarten sind.

Fragestellungen:

6. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe auf Grund des Vorhabens beeinflusst?

Nein

7. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Eine allfällige Beeinträchtigung wird als vernachlässigbar bewertet.

8. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Grenz- und Richtwerte werden eingehalten.

9. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Forstökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?

Ja!

10. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 34:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Geländeänderungen/
Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens die Forstökologie beeinträchtigt?

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Die Wälder im Planungsraum stocken zum überwiegenden Teil auf mageren, trockenen Braunerden über Sand oder Schotter. Im Nahbereich des Projektgebietes finden sich sekundäre Schwarzkiefernwälder, wobei einzelne Bestände in Auflösung befindlich sind und zum Teil seit mehreren Jahren in Laubmischwälder übergeführt werden. Im Süden des ggs. Abbaufeld befindet sich ein kleiner derartiger Waldkomplex. Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) für den Bezirk Gänserndorf liegen die Waldflächen im Projektgebiet in der rund 8.668 ha großen Funktionsfläche 12, für welche folgende Grobbeschreibung vorgenommen wurde: „Charakteristik: Deutsch-Wagram, Strasshof, Weikendorfer Remise, Kiefernriegel, Wacholderheide, Sanddünen“

Die Waldausstattung der Funktionsfläche ist mit 28 % im Vergleich zu anderen Funktionsflächen des Bezirkes Gänserndorf relativ hoch, was am hohen Anteil des sog. Schwarzkieferngürtels liegt. Hinsichtlich der Funktionen des Waldes wurde die Kennzahl 332 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion als Leitfunktion und die Wohlfahrtsfunktion höchste Wertigkeit aufweisen sowie der Erholungsfunktion eine erhöhte Wertigkeit zugeordnet wird.

Begründet ist die hohe Schutzfunktion mit der Schutzwirkung von Waldflächen für die hochwertigen Ackerböden vor Winderosion.

Die höchste Wohlfahrtsfunktion ist im Klimaausgleich und Ausgleich des Wasserhaushaltes durch die stockenden Wälder begründet.

In der Katastralgemeinde Markgrafneusiedl liegt die Waldausstattung bei 8,2 % und ist die Waldflächenbilanz mit +3,75 % leicht positiv.

Gutachten:

Von der Realisierung des ggs. Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen, Rodungen sind nicht erforderlich.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 35:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Von dem ggs. Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen und ergeben sich aus dem geplanten Betrieb keine Zerschneidungen oder Barrierewirkungen, die aus forstfachlicher Sicht beurteilbar wären.

Gutachten:

Die Forstökologie wird durch das ggs. Projekt nicht beeinträchtigt.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 36:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärm

Fragestellungen:

1. Wird die Jagdökologie durch Lärmemissionen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Jagdökologie im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Aus der Sicht des technischen Schallschutzes ergeben sich mit dem gegenständlichen Projekt keine relevanten Änderungen der Bestandslärmsituation.

Das Teilgutachten "Lärmschutz" kommt zu folgendem Schluss:

Insgesamt sind durch das eingereichte Projekt keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehende Lärmsituation in der Nachbarschaft zu erwarten

Die Schallentwicklung ergibt sich vor allem durch die Verfüllung und Rekultivierung der Gewinnungsstätte und wird am weitaus überwiegenden Rest der Jagdgebietsfläche der betroffenen Genossenschaftsjagd nicht zu hören sein.

Gutachten:

Die Hörempfindung unterschiedlicher Tierarten kann nur bedingt mit dem Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen etwa in der Hörkurve, vor Allem im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst z.B. bei Vögeln einen engeren Frequenzbereich, dagegen ist die absolute Empfindlichkeit etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können wiederum teilweise Ultraschall wahrnehmen.

Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, z.B. die genaue Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist etwa weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als jenes der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells im Vogelohr reguliert, scheint die Wirkung von starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als der entsprechende Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeit- Schwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten. Für Rebhühner wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mit mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wild lebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleich bleibender Intensität zu beobachten sind. Die vermutlich am häufigsten von frei lebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Säugetiere kann die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung darstellen.

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind dieses Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Verfüllflächen erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen die Attraktivität für das vorkommende jagdbare Wild (insbesondere Niederwild) so weit erhöhen, dass eine entsprechende Gewöhnung an die höheren Schallpegel erwartet werden kann.

Da das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft auf dem weitaus überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt wird, werden keine zusätzliche Auflagen vorgeschlagen.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 37:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Geländeänderungen/
Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens die Jagdökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine Strukturarmut auf Grund intensiv landwirtschaftlicher Nutzung sowie eine gewisse Vorbelastung durch langjährige Abbautätigkeit aus, welche allerdings im erweiterten Untersuchungsraum zum Teil jagdwirtschaftlich interessante sekundäre Strukturen (temporär wassergefüllte Senken, Wälle mit Ruderalpflanzen, offene Schotterflächen mit oder ohne Initialbeständen von

Holzgewächsen) bewirkt hat. Solche Strukturen werden von den vorkommenden jagdbaren Wildarten erfahrungsgemäß gut angenommen.

Gutachten:

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der unmittelbaren Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung verloren gehen, entstehen weder Flächen auf denen die Jagd ruht oder wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar. Eine Barrierewirkung oder Habitatfragmentierung ist durch das Projekt nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Bejagungsmöglichkeiten der vorkommenden Wildarten ist aufgrund der befristet eingeschränkten Begehbarkeit bezogen auf die gesamte Jagdfläche mit einer geringfügigen Beeinträchtigung bei klassischen Niederwildjagden zu rechnen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 38:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens die Jagdökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Siehe RF 37

Gutachten:

Durch das ggs. Projekt ist keine Barriere- Wirkung oder Habitat Fragmentierung zu erwarten. Hinsichtlich der Bejagungsmöglichkeit ist aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit bezogen auf der gesamten bejagbaren Fläche sind geringfügige Veränderungen im Streckenergebnis bei den verschiedensten Gesellschaftsjagdformen der Niederwildjagd nicht ausgeschlossen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

7. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldentwicklungsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?

Das Projekt liegt in Funktionsfläche 12 des aktuell gültigen Waldentwicklungsplanes (WEP) Gänserndorf - Mistelbach. Die in dieser Funktionsfläche befindlichen Waldflächen weisen die Kennziffer 332 auf. Damit wird dokumentiert, dass in diesem Großraum sämtliche Waldflächen prinzipiell höchste Wertigkeit für die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion aufweisen.

Da von dem Projekt jedoch keine Waldflächen direkt betroffen sind und die indirekten Auswirkungen auf Wälder im Planungsraum als vernachlässigbar einzustufen sind, sind die Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes aus forst- und jagdökologischer Sicht zu vernachlässigen.

Datum: 5. Juli 2018

Unterschrift: Hans Prudler

